

8. Das Verhältnis der thurgauischen Höfe im Steinenbachtobel zu der Sekundarschule Wila regelt sich nach den für den Schulbesuch thurgauischer Grenzorte in den Sekundarschulen Rickenbach, Ossingen und Stammheim festgesetzten Normen.

Frauenfeld, den 21. Mai 1926.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Koch.

Der Staatsschreiber:

E. d. Altwegg.

Zürich, den 24. April 1926.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

E. Walter.

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

Taxordnung

für

Untersuchungen im Veterinär-Pathologischen Institut der Universität Zürich.

(Vom 3. Juni 1926.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Erziehungswesens,

beschließt:

I. Für die Untersuchung und Begutachtung von Materialien, die dem Veterinär-Pathologischen Institut der Universität Zürich aus andern Kantonen zugewiesen werden, gelten folgende Taxen:

1. Milzbrand und Rauschbrand Fr. 10.— bis Fr. 15.— (je nach Materialaufwand)
2. Schweineseuchen:
nur Organe „ 8.— „ „ 10.— „ „ „
einschließlich Sektion „ 10.— „ „ 12.— „ „ „

3. Geflügel-Cholera u.-Pest,
einschließlich Sektion Fr. 3.— (+ Kosten des Impftieres)
4. Wut „ 20.—
5. Milchuntersuchungen:
auf gelben Galt. . . „ 3.—
auf Tuberkulose, *ohne*
Tierversuch . . . „ 3.—
auf Tuberkulose, *mit*
Tierversuch . . . „ 10.— bis Fr. 15.—
6. Harnuntersuchungen . „ 3.— „ „ 5.—
7. Agglutinationen von
Blutproben bei Abortus:
1 Probe „ 3.—
2—4 Proben „ 5.—
5—7 „ „ 6.—
8—10 „ „ 8.—
8. Sektionen:
Hunde „ 5.— bis Fr. 20.—
Geflügel, Katzen, Ka-
ninchen, je „ 2.—
9. Bakteriologische Fleisch-
untersuchung auf Ge-
nießbarkeit Fr. 15.— bis Fr. 20.— (je nach Materialverbrauch).

II. Diese Taxen treten auf 1. Juli 1926 in Kraft.

Zürich, den 3. Juni 1926.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

G e s e t z

über

die Zürcher Kantonalbank.

(Vom 6. Juni 1926.)

Abschnitt I.

Zweck und Staatsgarantie.

§ 1. Die Kantonalbank hat den Zweck, nach Maßgabe ihrer Mittel den Kantonseinwohnern die Befriedigung ihrer Kredit- und Geldbedürfnisse zu erleichtern.